



Gemeinde Erlabrunn

NIEDERSCHRIFT ÜBER DIE ÖFFENTLICHE SITZUNG DES GEMEINDERATES ERLABRUNN

Sitzungsdatum: Donnerstag, 13.10.2016
Beginn: 18:45 Uhr
Ende: 21:10 Uhr
Ort: im Rathaus Erlabrunn

TAGESORDNUNG

Öffentliche Sitzung

- | | | |
|----|---|--------------|
| 3 | Änderung des Umsatzsteuergesetzes - Beschluss zur Ausübung des Wahlrechts und Weiteranwendung des bisherigen Rechts | FV/112/2016 |
| 4 | Jahresrechnung 2015
- Genehmigung der Haushaltsüberschreitungen 2015
- Feststellung der Jahresrechnung und Entlastung | FV/108/2016 |
| 5 | Touristik GmbH im Würzburger Land und Tourismusverein nördliches Würzburger Land e.V.
- Verkauf der Geschäftsanteile
- Zahlung an den Tourismusverein | BGM/132/2016 |
| 6 | Freiwillige Feuerwehr - Festsetzung einer Aufwandsentschädigung für die Truppausbildung - Basismodul | FV/114/2016 |
| 7 | Freiwillige Feuerwehr - Abschluss eines Wartungsvertrags | FV/113/2016 |
| 8 | Modellauswahl für Bänke und Sitzgruppen im Außenbereich | BGM/127/2016 |
| 9 | Verkehrsrechtliche Angelegenheiten
- Ausweisung von Lehrerparkplätzen an der Schule
- Halteverbot im Sackgassenabzweig der Offentalstraße
- Änderung des Halteverbots im Schanzgraben/Halsen | BGM/130/2016 |
| 10 | Informationen und Termine | |

ANWESENHEITSLISTE

Vorsitzender

Benkert, Thomas

Mitglieder des Gemeinderates

Appel, Jürgen ab TOP 4
Emmerling, Peter
Freitag, Torsten
Hessenauer, Katja
Jahn, Inge
Klüpfel, Christian
Ködel, Jürgen 2. BGM
Körber, Günther
Körber, Klaus
Langhans, Eva

Abwesende und entschuldigte Personen:

Mitglieder des Gemeinderates

Körber, Jochen
Kuhl, Wolfgang

1. Bürgermeister Thomas Benkert eröffnet um 18:45 Uhr die Sitzung des Gemeinderates Erlabrunn, begrüßt alle Anwesenden und stellt die ordnungsgemäße Ladung und Beschlussfähigkeit des Gemeinderates Erlabrunn fest.

ÖFFENTLICHE SITZUNG

TOP 3	Änderung des Umsatzsteuergesetzes - Beschluss zur Ausübung des Wahlrechts und Weiteranwendung des bisherigen Rechts
--------------	--

„Zum 01.01.2016 wurde § 2b UStG in das Umsatzsteuergesetz eingefügt und damit die Unternehmereigenschaft von Körperschaften des öffentlichen Rechts (KdöR) neu geregelt. Die Neuerung wird aber erst zum 01.01.2017 in Kraft treten. Auf Antrag kann die alte Regelung bis 31.12.2020 fortgeführt werden.

Damit wird künftig eine KdöR gem. § 2b UStG ab dem ersten Euro unternehmerisch tätig, wenn sie Leistungen auf privatrechtlicher Vereinbarung erbringt. Lediglich bei Leistungen, die auf öffentlich-rechtlicher Vereinbarung erfolgen, ist gem. § 2b UStG keine Unternehmereigenschaft gegeben, wenn die KdöR typische hoheitliche Leistungen (z.B. Abfall- und Abwasserentsorgung) erbringt oder Leistungen auf öffentlich-rechtlicher Basis erbringt, die auch ein Privatunternehmer erbringen könnte, sofern die Behandlung als Nichtunternehmer nicht zu größeren Wettbewerbsverzerrungen führt.“ schreibt der Bayerische Kommunale Prüfungsverband in seinem Rundbrief vom 03.03.2016.

Bezüglich weiterer Details wurde auf das vorliegende Rundschreiben des BKPV und die Präsentation des Bayerischen Gemeindetags verwiesen.

Das im RS des BKPV erwähnte BMF-Schreiben, das nähere Erläuterungen zu Umsetzung des neuen Rechts geben soll, muss laut BayGT erst noch mit den Ländern abgestimmt werden, liegt aber – wohl aufgrund der „einfachen Materie“ dort noch nicht vor. Es ist daher wohl mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit nicht davon auszugehen, dass dieses BMF-Schreiben noch in diesem Jahr veröffentlicht wird.

Dennoch muss jede KdöR bis spätestens 31.12.2016 gegenüber dem Finanzamt die Erklärung abgeben, vom Wahlrecht nach § 27 Abs. 22 UStG Gebrauch zu machen und dass die umsatzsteuerrechtlichen Tatbestände weiterhin nach den Regelungen des § 2 Abs. 3 UStG in der am 31.12.2015 geltenden Fassung erfolgen, wenn sie das alte Recht weiter nutzen will, was bis zum 31.12.2020 möglich ist.

Da wir vom neuen Recht keine Vorteile erwarten können, sollten wir der Empfehlung des BayGT folgen, vom Wahlrecht nach § 27 Abs. 22 UStG Gebrauch machen und dem Finanzamt gegenüber erklären, dass das alte Recht für uns weiter gelten soll. – Diese Erklärung kann jederzeit – nach aktuellem Stand zum Beginn des nächsten Kalenderjahres – nach fernmündlicher Aussage des Finanzministeriums gegenüber dem BayGT sogar rückwirkend – widerrufen werden.

Falls vom vorgenannten Wahlrecht kein Gebrauch gemacht wird, gilt ab 01.01.2017 automatisch und unwiderruflich das neue Umsatzsteuerrecht.

Beschluss:

Die Verwaltung wird beauftragt:

1. das Optionsrecht zur Wahrnehmung der Übergangsregelung gem. § 27 Abs 22 Satz 3 UStG gegenüber dem Finanzamt in Anspruch zu nehmen.
2. alle Leistungsentgelte auf den Anwendungsbereich des § 2B UStG sowie ihre künftige umsatzsteuerliche Relevanz zu überprüfen.
3. bestehende Verträge bezüglich evtl. Steuerklauseln zu überprüfen.

einstimmig beschlossen Ja 10 Nein 0

Jahresrechnung 2015
TOP 4 - Genehmigung der Haushaltsüberschreitungen 2015
- Feststellung der Jahresrechnung und Entlastung

Zu diesem Tagesordnungspunkt übergab der 1. Bgm. die Sitzungsleitung an die Vorsitzende des Rechnungsprüfungsausschusses, Gemeinderätin Inge Jahn. Die Vorsitzende des Rechnungsprüfungsausschusses, Frau Jahn, erläuterte dem Gemeinderat unter Bezugnahme auf den vorliegenden Rechenschaftsbericht und die Übersicht zu den Haushaltsüberschreitungen mit entsprechenden Erläuterungen die Prüfungsfeststellung des Rechnungsprüfungsausschusses.

Weiter erläuterte sie verschiedene größere Haushaltsüberschreitungen, die alle vom Rechnungsprüfungsausschuss ausführlich geprüft wurden. Die bereinigten Solleinnahmen und Ausgaben des Verwaltungshaushaltes beliefen sich für das Rechnungsjahr 2015 auf 2.733.568,51 €, für den Vermögenshaushalt auf 426.237,03 €, insgesamt 3.159.805,54 €. Im Rahmen der Rechnungsprüfung hat der Rechnungsprüfungsausschuss weiter festgestellt, dass die Anlage zur Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen gemeindlicher Feuerwehren aktualisiert werden soll. Das außer Dienst gestellte TLF ist durch das neue HLF20 zu ersetzen. Es soll geprüft werden, ob eine Kündigung ggf. Umschuldung des gemeindlichen Darlehens bei der Sparkasse möglich ist. Hierzu erläuterte der Kämmerer, dass das nach BGB vorgesehene Sonderkündigungsrecht im Darlehensvertrag ausgeschlossen ist. Weiter regte sie, an dem Gemeinderat eine Liste der Feuerwehrmitglieder vorzulegen, die die Fahrerlaubnis C zum Fahren des neuen HLF besitzen, mit Kennzeichnung der Fahrer, deren Fahrerlaubnis durch die Gemeinde finanziert wurde. Weiter wurde angeregt, dass sich der Gemeinderat nochmals mit der Problematik der Brunnenleitung befasst.

Beschlüsse:

1. Die angefallenen Haushaltsüberschreitungen des Haushaltsjahres 2015 nach der vorliegenden Liste der Überschreitungen werden nachträglich genehmigt.
11 : 0 Stimmen.
2. Die Rechnung der Gemeinde Erlabrunn für das Haushaltjahr 2015 wird gemäß Art. 102 Abs. 3 GO nach dem vorliegenden Ergebnis der örtlichen Prüfung durch den Rechnungsprüfungsausschuss festgestellt und Entlastung erteilt.
11 : 0 Stimmen.

Touristik GmbH im Würzburger Land und Tourismusverein nördliches Würzburger Land e.V.
TOP 5 - Verkauf der Geschäftsanteile
- Zahlung an den Tourismusverein

Auf der Sitzung des neuen Tourismusvereins am 22.09.2016 wurde folgendes besprochen:

Mit dem Ergebnis des letzten Jahres besitzen die Stammanteile nur noch 64,46% ihres ursprünglichen Wertes. Korrekt hält die Gemeinde Erlabrunn also derzeit Anteile im Wert von 659,16 €.

Um den Verlust der Betriebe, die die Tourismusarbeit über viele Jahre mitgetragen haben, etwas abzumildern, ist die Gemeinde Veitshöchheim bereit, ihre Anteile gänzlich abzuschreiben, möchte aber auf keinen Fall noch etwas zuzahlen.

Das aktuell vorhandene Kapital (22.080,58 €) würde dann zwar für alle Betriebe reichen, wenn man den ursprünglichen Wert auszahlt, nicht aber für die anderen Gemeinden.

Da man das Ergebnis des laufenden Jahres trotz vorläufiger Bilanz nicht genau abschätzen kann, das Stammkapital also theoretisch noch weiter zusammenschmelzen könnte, haben wir mit den Betrieben vereinbart, dass die Gemeinde Veitshöchheim auf jeden Fall 85% des Wertes für die Stammanteile zahlt.

Bei dieser Konstellation bliebe für die andern Gemeinden so viel übrig, dass sie zu 100% ausgezahlt werden könnten, was wiederum gegenüber Veitshöchheim nicht ausgewogen wäre.

Deshalb wurde besprochen, dass die Gemeinden den Wert ihrer Anteile ebenfalls „abschreiben“ (im Fall Erlabrunn also maximal der ursprüngliche Wert des Stammkapitals = 1.022,58 €) und den Betrag dem neuen Verein zur Verfügung stellen.

Vom Ablauf her kauft die Gemeinde Veitshöchheim alle Anteile (für den Ankauf verwendet sie das noch vorhandene Stammkapital der TWL) und die Gemeinden lassen den Kaufpreis (Höhe noch unklar) direkt auf das Vereinskonto überweisen oder sie erhalten den Betrag und überweisen dann selbst.

Erlabrunn verzichtet auf den Wert der ursprünglich eingezahlten Stammanteile, das sind maximal die 1.022,58 €.

Im Jahr 2015 gab es 7.786 Gästeübernachtungen in der Gemeinde Erlabrunn bei einer durchschnittlichen Aufenthaltsdauer von 2,3 Tagen, berichtete der 1. Bgm.

Beschlüsse:

1. Die Gemeinde Erlabrunn verkauft ihre Anteile an der Touristik GmbH Würzburger Land im Nennwert von 1.022,58 € an die Gemeinde Veitshöchheim.
11 : 0 Stimmen.
2. Die Gemeinde Erlabrunn zahlt den Verkaufserlös von max. 1.022,58 € zusätzlich zum Jahresbeitrag an den Tourismusverein nördliches Würzburger Land e.V.
11 : 0 Stimmen.

TOP 6	Freiwillige Feuerwehr - Festsetzung einer Aufwandsentschädigung für die Truppausbildung - Basismodul
--------------	---

Mit Beschluss des Gemeinderats vom 08.04.2008 wurden für die Feuerwehr folgende Aufwandsentschädigungen festgelegt:

Gerätewart jährlich	100 €
Lehrgang Truppmann (73 Std.)	300 €
Lehrgang Truppführer (43 Std.)	150 €
Atenschutzlehrgang (27 Std.)	100 €

Atemschutzfortbildung (10 Std.)	40 €
Maschinenlehrgang (20 Std.)	80 €
Maschinenfortbildung (6 Std.)	25 €
Funksprechlehrgang (20 Std.)	80 €
Erste-Hilfe-Kurs (16 Std.)	50 €

Durch Änderungen im Ausbildungswesen der Freiwilligen Feuerwehren sind die Lehrgänge Truppmann, Funksprechlehrgang und Erste-Hilfe-Kurs im neuen Lehrgang Modulare Truppausbildung – Basismodul mit ca. 120 Stunden zusammengefasst.

Für diesen Lehrgang soll eine angemessene Aufwandsentschädigung festgelegt werden. Der Lehrgang wurde in diesem Jahr von neun jungen und engagierten Feuerwehrmitgliedern erfolgreich absolviert.

Der 1. Bgm. schlug vor, für diesen neuen Lehrgang eine Aufwandsentschädigung von 450 € festzusetzen.

Beschluss:

Für die erfolgreiche Teilnahme am Lehrgang Modulare Truppausbildung – Basismodul wird eine Entschädigung von 450 € festgesetzt.

einstimmig beschlossen Ja 11 Nein 0

TOP 7 Freiwillige Feuerwehr - Abschluss eines Wartungsvertrags

Die Freiwillige Feuerwehr hat vorgeschlagen, für das neue HLF 20 sowie die darauf verlasteten Geräte Stromerzeuger RS 14 und Lüfter Fanergy den vorliegenden Wartungsvertrag für die erforderlichen jährlichen Wartungsarbeiten abzuschließen. Aus Garantiegründen wird die Wartung durch die Herstellerfirma empfohlen.

Gemeinderat Günter Körber, 1. Kommandant der Freiw. Feuerwehr, erläuterte ergänzend, dass aufgrund des komplexen Fahrzeugs und der komplexen Geräte eine Wartung durch die Feuerwehr nicht mehr möglich ist.

Beschluss:

Dem Abschluss des vorliegenden Wartungsvertrags mit der Fa. Rosenbauer wird zugestimmt.

einstimmig beschlossen Ja 11 Nein 0

TOP 8 Modellauswahl für Bänke und Sitzgruppen im Außenbereich

Im Außenbereich sind verschiedene Bänke und Sitzgruppen defekt. Für die Ersatzbeschaffung ist die Auswahl eines Modells/einer Modellgruppe erforderlich. In der Vorlage wurden dem Gemeinderat drei Modellvorschläge unterbreitet.

Beschluss:

Für die Ersatzbeschaffung von Bänken und Sitzgruppen wird das Modell Wangerooge mit Erdanker ausgewählt. Es sollen fünf Sitzgruppen jeweils mit Tisch und zwei Bänken mit Lehne beschafft werden. Hierzu sind drei Vergleichsangebote einzuholen. Die Vergabe erfolgt an den wenigstnehmenden Bieter. Die Bestellung soll erst Ende des Jahres erfolgen mit Lieferung im

neuen Jahr für das neue Haushaltsjahr.

einstimmig beschlossen Ja 11 Nein 0

TOP 9	Verkehrsrechtliche Angelegenheiten - Ausweisung von Lehrerparkplätzen an der Schule - Halteverbot im Sackgassenabzweig der Offentalstraße - Änderung des Halteverbots im Schanzgraben/Halsen
--------------	--

1. Lehrerparkplätze an der Schule

Die beiden Lehrerinnen der örtlichen Grundschulklassen haben erneut beantragt, zwei Parkplätze für sie in der Zeit montags bis freitags von 7.30 – 13.00 Uhr zu reservieren.

2. Halteverbot in der Stichstraße der Offentalstraße

Herr Brehmer beantragte in der Stichstraße der Offentalstraße und im Wendehammer vor seinem Haus ein Halteverbot anzuordnen, da durch parkende Fahrzeuge die Zufahrt für die Fahrzeuge der Müllabfuhr erschwert oder verhindert werden.

3. Haltverbot im Schanzgraben/Halsen

Im Schanzgraben ist gegenüber der Einmündung „Am Halsen“ ein Parkverbot angeordnet mit der Einschränkung: „Fr 6 – 13 h“.

Da die Müllfahrzeuge an verschiedenen Tagen kommen, ist das Zusatzschild wenig hilfreich. Entweder sollte das Zusatzschild entfernt und das Parkverbot damit ganzzeitig gültig oder das Parkverbot vollständig aufgehoben werden.

Beschlüsse:

1. An der Schule werden für die Lehrerinnen zwei Lehrerparkplätze montags bis freitags von 7.30 – 13.00 Uhr reserviert und ausgeschildert. Die Gemeinde erstellt zwei entsprechende Parkausweise für die Lehrerinnen.

11 : 0 Stimmen.

2. In der Offentalstraße wird gegenüber der Einmündung der Sackgasse eine Zickzackmarkierung aufgebracht, die genaue Länge und Lage wird vom 1. Bürgermeister mit dem Bauhof festgelegt.

11 : 0 Stimmen.

3. Beim Parkverbotsschild im Schanzgraben gegenüber der Einmündung Am Halsen wird das Zusatzschild ausgetauscht und erhält künftig den Text „Mo – Fr 6 – 13 h“.

11 : 0 Stimmen.

TOP 10	Informationen und Termine
---------------	----------------------------------

A) Nachfrage beim Straßenbauamt

Der 1. Bgm. erläuterte, dass er auf den Hinweis aus der letzten Gemeinderatssitzung hin beim Straßenbauamt nachgefragt habe, ob auf der B27 zwischen Thüngersheim und Veitshöchheim im nächsten Jahr eine ähnliche Straßenbaumaßnahme geplant ist, wie derzeit zwischen Thüngersheim und Retzbach. Dies wurde vom Straßenbauamt verneint.

B) Forstjahresbetriebsplan und Nachweis 2017

Der 1. Bgm. stellte dem Gemeinderat kurz den Forstbetriebsplan für das kommende Jahr vor und erläuterte, dass mit Herrn Fricker für Freitag ein Termin vereinbart ist. In der

Bürgerversammlung am 17.11.2016 wird er zudem vorstellen, was und warum verschiedene Maßnahmen in den nächsten Jahrzehnten geplant sind.

C) Bürgerhof

Am 05.10.2016 fand eine Besprechung beim ALE mit Herrn Architekt Baumeister, Frau Scherbaum, dem 1. Bürgermeister sowie dem Projektbetreuer beim ALE, Herrn Stumpf, sowie seinem Chef, Herrn Bromma, statt. Die Besprechung war konstruktiv, die Antragsunterlagen wurden gesichtet und sind inzwischen vollständig. Die gute Nachricht hierzu: der Baugenehmigungsbescheid vom 06.10.2016 für dieses Projekt liegt inzwischen vor. Der 1. Bürgermeister bedankte sich in diesem Zusammenhang ganz herzlich bei Frau Scherbaum vom Bauamt, Herrn Architekt Baumeister und besonders auch bei der Genehmigungsbehörde, Landratsamt Würzburg, für die konstruktive Zusammenarbeit und zügige Bearbeitung. Am Dienstag, den 18.10.2016 ist der nächsten Termin beim Amt für ländliche Entwicklung geplant und die Antragsunterlagen werden eingereicht. Die Antragsfrist 28.10.2016 für die Herbstrunde wird damit geschafft.

D) Südlink Stromtrasse

Hier findet ein Infoforum am Mittwoch, 19.10.2016 von 17 – 20 Uhr in der Mehrzweckhalle in Giebelstadt statt. Hierzu sind ausdrücklich auch alle Gemeinderäte eingeladen.

E) Feldgeschworenentag

Der Feldgeschworenentag 2017 soll am 17.06. in Erlabrunn stattfinden. Besprechung zur Organisation mit den Feldgeschworenen fand am 11.10.2016 statt.

F) Brunnenleitung

2. Bürgermeister Jürgen Ködel informierte, dass er eine Untersuchung einer Wasserprobe aus der Brunnenleitung veranlasst hat mit dem Ergebnis einer Wasserhärte von 20° dH. Das Wasser enthält damit weniger Kalk als vermutet. Damit scheidet aber auch Phosphat als Kalkbinder aus. Es sind jetzt weitere Untersuchungen erforderlich, ob evtl. Silikate im Wasser enthalten sind, was die enormen Kalkablagerungen in der Leitung begründen könnte.

G) Baumfällungen

Sowohl in der Röthe gegenüber dem Anwesen Roth als auch am Friedhof oberhalb des Leichenhauses sind die beiden Bäume bereits in eine nicht mehr vertretbare Höhe gewachsen und sollen entfernt werden. Eine Ersatzbepflanzung ist vorgesehen.

H) Bolzplatz hinter der Schule

Aus dem Gemeinderat wurde angeregt, den Rasen auf dem Bolzplatz hinter der Schule insbesondere vor dem Tor auszubessern, da hier bereits eine richtige Kuhle ausgetreten wurde.

I) Bürgeranfrage

Ein Zuhörer warf die Frage auf, ab wann der Wartungsvertrag, der unter Tagesordnungspunkt 7 beschlossen wurde, gelten soll. Nach seiner Auffassung sollte der Wartungsvertrag erst nach Ablauf der Garantiezeit einsetzen, da normalerweise während der Garantiezeit die Wartung vom Hersteller übernommen wird. Der Gemeinderat kam überein, den Kaufvertrag dahingehend zu prüfen.

J) 2. Bürgeranfrage

Der Zuhörer fragte weiter nach den unter Tagesordnungspunkt 4 genannten Haushaltsüberschreitungen. Hierzu erläuterte der Kämmerer, Herr Hartmann, dass die größten Überschreitungen mit 68.309,79 € für die Betriebskostenförderung nach dem BayKiBiG und mit 206.005,71 € als Zuführung vom Verwaltungs- an den

Vermögenshaushalt die beiden größten Positionen sind, wobei letztere eine positive Überschreitung ist.

Mit Dank für die rege Mitarbeit schließt 1. Bürgermeister Thomas Benkert die öffentliche Sitzung des Gemeinderates Erlabrunn.

Thomas Benkert
1. Bürgermeister

Bruno Hartmann
Schriftführer/in